

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2014.6 vom 12. Februar 2014**

BS Appellationsgericht, 2014-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2014.6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2014.6)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2014.6 du 12 février 2014

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2014.6 del 12 febbraio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 80 Abs. 2 AuG sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der angeordneten Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Diese Frist ist mit der heutigen Verhandlung eingehalten worden.

### **E. 2**

2.1 Wurde ein erstinstanzlicher Wegweisungsentscheid eröffnet, so kann die zuständige Behörde des Kantons, der für den Vollzug der Wegweisung zuständig ist (Art. 80 Abs. 1 AuG), den Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs insbesondere in Ausschaffungshaft nehmen, wenn Gründe nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. b, c, g oder h oder Abs. 1 bis AuG vorliegen, so wenn eine Person ohne Aufenthaltstitel trotz Einreiseverbot das Gebiet der Schweiz betritt (lit. c), oder wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil er der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AuG sowie Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Abs. 4 Asylgesetz (AsylG) nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AuG), oder wenn sein bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AuG).

Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach den Art. 75-77 AuG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AuG dürfen im Übrigen zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AuG). Sie kann jedoch mit Zustimmung der Einzelrichterin grundsätzlich um maximal zwölf Monate verlängert werden, wenn die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert (Art. 79 Abs. 2 lit. a AuG) oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 lit. b AuG). Die Haft nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 und 6 darf höchstens dreissig Tage dauern (Art. 76 Abs. 2 AuG). Schliesslich muss der Vollzug der Wegweisung mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden (Art. 76 Abs. 4 AuG; Beschleunigungsgebot) und die Haft als Ganzes verhältnismässig sein (vgl. BGE 130 II 56 E. 1 S. 58 mit Hinweisen).

2.2 Der Beurteilte ist im März 2011 nach Deutschland als zuständigem Asylant im Dublin-Verfahren (vgl. Vorakten) ausgeschafft worden und erst im Februar 2014 wieder in die Schweiz eingereist. Der vor rund 3 Jahren ergangene Wegweisungsentscheid ist daher mit dem damaligen behördlichen Vollzug konsumiert worden (vgl. BGer 2C\_861/2013 vom 11. November 2013 E. 2.3). Entsprechend ist nach seiner erneuten Einreise im Jahr 2014 für die Anordnung von Ausschaffungshaft ein erneuter Wegweisungsentscheid erforderlich. Die Haftrichterin hat sich (nur, aber immerhin) zu vergewissern, ob (überhaupt) ein Weg-

oder Ausweisungsentscheid vorliegt (BGer 2C\_1150/2012 vom 7. Dezember 2012 E. 2.2). Ein solcher ist auch in einem ■Dublin-Fall■ erste Voraussetzung für Ausschaffungshaft (vgl. Art. 76 Abs. 1 AuG: ■Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet■). Das BFM hat bisher keine Wegweisung verfügt; stattdessen hat das Migrationsamt den Beurteilten mit Verfügung vom 12. Februar 2014 weggewiesen. Damit liegt ein nicht offensichtlich unzulässiger Wegweisungsentscheid vor (vgl. BGer 2C\_1150/2012 vom 7. Dezember 2012 E. 3.2.2 f.). Dessen Vollzug darf grundsätzlich mit Haft sichergestellt werden.

2.3 Der Beurteilte hat ein gültiges, ihm eröffnetes Einreiseverbot verletzt, womit der Haftgrund nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AuG vorliegt. Darauf beruft sich auch das Migrationsamt. Die Erfüllung eines weiteren Haftgrunds (etwa der Untertauchensgefahr, für welche einige Indizien vorliegen) ist nicht notwendig. Der Beurteilte hat heute im Wesentlichen darauf verzichtet, Fragen zu beantworten. Die Behörden haben zudem umgehend die notwendigen Abklärungen für das Dublin-Rücküberstellungsverfahren eingeleitet und damit das Beschleunigungsgebot eingehalten. Die Ausschaffung nach Deutschland ist soweit ersichtlich nach Vorliegen der Reisepapiere tatsächlich und rechtlich möglich, zumal seine Identität trotz verschiedener verzeichneter Namen gesichert ist, und zumutbar. Die erstmalige Haftanordnung ist auch verhältnismässig; ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Gesundheitlich geht es dem Beurteilten weder gut noch schlecht, wie er heute ausgesagt hat. Daraufhin hat ihn die Einzelrichterin auf die Möglichkeit, bei Bedarf ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, hingewiesen. Die Hafterstehungsfähigkeit ist damit ebenfalls gegeben.

### **E. 3**

Das vorliegende Verfahren ist gemäss § 4 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht kostenlos.

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A\_\_\_\_\_ verfügte Ausschaffungshaft ist für 3 Monate, d.h. bis zum 8. Mai 2014, rechtmässig und angemessen.

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.